



# Information und Kommunikation der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte

Richtlinien vom 19. Mai 2025

## Vorbemerkungen

Die folgenden Richtlinien dienen der Erläuterung und Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen und sind im Rahmen dieser verbindlich (vgl. Anhang).

### I. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Informationstätigkeiten der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte (GPK), ihrer zugehörigen Organe (Subkommissionen, Arbeitsgruppen, Koordinationsgruppe; nachfolgend Subkommission) und ihres Sekretariates. Die Geschäftsprüfungsdelegation regelt ihre Informations- und Kommunikationstätigkeit selbst.

### II. Zweck der Information der GPK

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen und ihre Handlungsgrundsätze vom 13. Mai 2024 informieren die GPK die Öffentlichkeit aktiv über ihre Tätigkeiten. Sie tragen so dazu bei, dem Staatshandeln mehr Transparenz zu verschaffen.

### III. Umfang und Zeitpunkt der Information der GPK

#### 1. Aktive Information der GPK

##### 1.1 Information über die Einleitung einer Inspektion

Die GPK informieren die Öffentlichkeit in der Regel über die Einleitung einer Inspektion. Dabei legen sie Folgendes öffentlich dar:

- Gegenstand der Inspektion (Thema und Hauptfragen);
- zuständiges Untersuchungsorgan der GPK (Subkommission, Arbeitsgruppe);
- soweit angezeigt: Hinweise auf bereits von der GPK veröffentlichte Informationen zum Gegenstand der neuen Inspektion (z.B. in einem Jahresbericht).

Die GPK informieren üblicherweise nicht über den vorgesehenen Zeitplan.

Über erste Abklärungen, auf deren Basis erst über die allfällige Einleitung einer Inspektion entschieden werden soll, informieren die GPK nur in Ausnahmefällen (vgl. dazu die folgende Ziffer 1.3).

##### 1.2 Information über die Ergebnisse einer Inspektion

Nachdem eine Inspektion abgeschlossen ist, informieren die GPK vollständig, rasch und transparent über die Ergebnisse ihrer Arbeit. Sie begründen ihre Beurteilungen und Entscheide nuanciert und nachvollziehbar.



### 1.3 Weitere Fälle, in denen die Öffentlichkeit informiert werden kann

In gewissen Fällen können die GPK die Öffentlichkeit aktiv über laufende oder beschlossene (Vor-)Abklärungen oder über den Zwischenstand einer Inspektion informieren.

Eine solche Information kann insbesondere zum Ziel haben, dass die GPK

- aufzeigen möchte, dass sie sich einer Thematik angenommen hat;
- eine in der Öffentlichkeit aufkommende Besorgnis klären oder Spekulationen ein Ende setzen will;
- zu Informationen Stellung nehmen will, die in wesentlichen Punkten falsch sind oder die Öffentlichkeit irreführen;
- dazu beitragen will, die berechtigten Interessen betroffener Personen zu schützen,
- auf anderweitige wichtige Entwicklungen reagieren will.

Die Kommunikation orientiert sich an vorstehend erwähnten Zielen, sie enthält hingegen in der Regel noch keine Ergebnisse.

## 2. Information der GPK auf Anfrage hin

Auf Anfrage hin informieren die GPK während einer laufenden Inspektion nur in Ausnahmefällen (vgl. dazu auch die Weisungen der GPK über die Behandlung ihrer Protokolle und weiterer Unterlagen vom 13. Mai 2024). Es sind dabei die Grundsätze der aktiven Information und der Gleichbehandlung der Medien zu beachten. Die Zuständigkeiten für die Kommunikation sind in Absatz V geregelt.

## 3. Schützenswerte Interessen

Vor einer Information der Öffentlichkeit nehmen die GPK stets eine Interessenabwägung vor und prüfen dabei, ob dem öffentlichen Interesse an einer Information allfällige schützenswerte öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Zu den schützenswerten Interessen gehören u.a. der Quellenschutz, der Staatsschutz, der Datenschutz, der Schutz persönlicher Interessen, das Interesse der Bundesverwaltung, dass eingeleitete Entscheidungsprozesse nicht beeinflusst werden (Gewaltenteilung) sowie das Risiko eines Missbrauchs von Untersuchungsergebnissen der GPK. Bei Bedarf treffen die GPK entsprechende Massnahmen (z.B. Anonymisierung, teilweise oder vollständige Nichtveröffentlichung, Verschiebung des Zeitpunktes einer Veröffentlichung).

## 4. Publikationsvorbehalte der betroffenen Behörden

Bevor die GPK ihre Berichte veröffentlichen, konsultieren sie die betroffene Behörde (Art. 157 ParlG). Diese soll zur Frage Stellung nehmen, ob aus staatspolitischen Erwägungen und Geheimhaltungsinteressen oder anderen wichtigen Gründen auf eine Information der Öffentlichkeit bzw. die Veröffentlichung eines Berichts oder einzelner Aspekte verzichtet werden sollte.



## IV. Amts- und Kommissionsgeheimnis

Gemäss Gesetz unterliegen die Beratungen der GPK, die entsprechenden Unterlagen sowie die in ihrem Auftrag erstellten Unterlagen der Geheimhaltung. Die Mitglieder der GPK sind daran gebunden. Sie unterstehen dem Kommissions- und Amtsgeheimnis; insbesondere dürfen sie die Informationen, von denen sie Kenntnis haben, nicht an unberechtigte Personen weitergeben. Davon ausgenommen sind Informationen und Unterlagen, deren Publikation von der zuständigen Plenarkommission beschlossen wurde.

Verstösse gegen die Geheimhaltung der Arbeit der GPK („Indiskretionen“) erfüllen den strafrechtlichen Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung und sind gesetzeswidrig. Zudem erschweren sie die wirksame Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht und schaden der Glaubwürdigkeit der GPK.

Die Kommissionen treffen Massnahmen zum Informationsschutz, um die Geheimhaltung zu wahren. Insbesondere können kleinere Untersuchungsgremien eingesetzt und der Zugang zu Unterlagen eingeschränkt werden (vgl. Weisungen der GPK über ihre Massnahmen zum Geheimnisschutz vom 13. Mai 2024).

Bei schwerwiegenden Indiskretionen behalten sich die Kommissionen weitere Massnahmen vor, insbesondere die Einreichung einer Strafanzeige bei der Bundesanwaltschaft.

## V. Zuständigkeiten

### 1. Information durch GPK

Der Entscheid über eine Information der Öffentlichkeit obliegt der zuständigen Plenarkommission. Diese bestimmt jeweils auch die für die Kommunikation gegen aussen zuständigen Personen und orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen:

Die Verantwortung für die Informationstätigkeit ihrer Kommissionen liegt grundsätzlich bei den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Plenarkommissionen. Sie arbeiten mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Subkommissionen zusammen und werden vom Sekretariat unterstützt. Die Plenarkommissionen können auch einzelne Mitglieder mit der Information der Öffentlichkeit beauftragen (beispielsweise, um verschiedene Sprachen abzudecken).

Die in Artikel 11a Parlamentsgesetz festgehaltenen Ausstandsregeln gelten auch in Bezug auf die Informationstätigkeit.

### 2. Auskunftserteilung durch Mitglieder der GPK ohne besonderes Mandat

Die Mitglieder der GPK können sich zu Angelegenheiten, welche in den Zuständigkeitsbereich der GPK fallen, persönlich äussern, solange die GPK oder eine ihrer Subkommissionen sich nicht damit befassen. Sie achten darauf, dass sie keine Aussagen machen, welche die GPK verpflichten oder deren Entscheiden oder Beurteilungen vorgreifen. Insbesondere sind keine Inspektionen anzukündigen, bevor diese durch die GPK beschlossen wurden.

Sobald die GPK die Öffentlichkeit über eine Inspektion oder eine andere Tätigkeit informiert haben (vgl. dazu Absatz III, Ziffern 1.1-1.3) können die Mitglieder der GPK dazu Auskunft geben. Die Mitglieder achten darauf, keine weitergehenden Informationen zu verbreiten als diejenigen, die formell beschlossen wurden. Sie verweisen die Medienvertreterinnen und -vertreter bei weitergehenden Informationsbegehren systematisch



entweder an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der zuständigen Plenarkommission oder Subkommission oder subsidiär an das Sekretariat.

## VI. Informationsmittel

Die Kommission wählt die ihr als geeignet erscheinenden Informationsmittel und Kommunikationswege.

Die GPK informieren in der Regel über *Medienmitteilungen*. Das Sekretariat erstellt zuhanden der zuständigen Präsidien der Plenar- und Subkommission(en) einen Medienmitteilungsentwurf. Dieser konzentriert sich auf die Kernaussagen und informiert in nachvollziehbarer Weise sowie allgemein verständlicher Sprache (Verzicht auf untergeordnete Aspekte und methodische Erläuterungen). Die zuständige Kommissionspräsidentin bzw. der zuständige Kommissionspräsident entscheidet abschliessend über den Inhalt der Medienmitteilung.

Ist ein Geschäft von besonderem öffentlichen Interesse, können die Kommissionen eine *Medienkonferenz* durchführen. Diese wird von der Kommissionspräsidentin bzw. vom Kommissionspräsidenten geleitet, dem in der Regel die Präsidentin bzw. der Präsident der zuständigen Subkommission sowie eine Berichterstatteerin oder ein Berichterstatte einer anderen Amtssprache zur Seite stehen (in der Regel ein Mitglied der zuständigen Subkommission).

In Ausnahmefällen können die Kommissionen die Medienschaffenden direkt im Anschluss an die Sitzung im Rahmen eines «*Point de Presse*» (*kurze mündliche Erläuterung*) über ihre Beschlüsse informieren. An diesem «*Point de Presse*» nehmen grundsätzlich die Kommissionspräsidentin bzw. der Kommissionspräsident und allenfalls die zuständige Subkommissionspräsidentin bzw. der zuständige Subkommissionspräsident teil.

Weitere für die Öffentlichkeit wesentliche Informationen über den Auftrag der GPK und deren Arbeiten (Berichte, Medienmitteilungen, Jahresplanung, Jahresbericht) finden sich auf der *Webseite* des Parlamentes, für deren Aktualisierung das Sekretariat zuständig ist.

## VII. Besondere Fragen

### 1. Planung und Koordination

Die Präsidentinnen und Präsidenten der GPK sowie ihrer Subkommissionen planen deren Kommunikation. Bei heiklen Angelegenheiten können sie das Sekretariat beauftragen, eine Sprachregelung zu erarbeiten.

Wenn die GPK sich für eine Information der Öffentlichkeit entscheiden, achten sie auf eine möglichst rasche Kommunikation und informieren die betroffenen Behörden über die anstehende Veröffentlichung. Zudem tragen sie so weit als möglich den Bedürfnissen der Medien Rechnung (z.B. angemessene Vorbereitungszeit) und kommunizieren in der Regel nicht am Tag der Bundesratssitzungen. Sie halten sich an die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Medienvertreterinnen und -vertreter.

### 2. Bekanntgabe der Personenidentität

Die GPK messen dem Persönlichkeitsschutz grosse Bedeutung bei. Sie vermeiden es, die Identität von Personen bekannt zu geben, wenn dies für das Verständnis des Geschäfts nicht unbedingt erforderlich ist.



In der öffentlichen Kommunikation verwenden die GPK in der Regel die Funktionsbezeichnung einer Person und verzichten auf die Nennung der Namen der Funktionsinhaberinnen und -inhaber.

Die Identität (Name der Person) kann in der Regel in folgenden Fällen bekannt gegeben werden:

- wenn die betreffende Person ein wichtiges öffentliches Amt bekleidet und wegen Handlungen, die sie im Rahmen dieses Amtes begangen hat, in der Kritik steht;
- wenn ungerechtfertigte Kritik an einer bestimmten Person widerlegt werden soll, wenn veröffentlichte Informationen richtiggestellt werden sollen oder wenn Spekulationen ein Ende gesetzt werden soll;
- wenn die betreffende Person ihre Identität selbst bekannt gibt oder mit einer Bekanntgabe einverstanden ist;
- wenn die Identität der betreffenden Personen bereits hinlänglich bekannt ist;
- wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse eine solche Bekanntgabe rechtfertigt.

### **3. Evaluationsberichte und Gutachten**

Die Evaluationsberichte der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) sowie Gutachten und Berichte von externen Experten werden von den GPK in der Regel veröffentlicht, sofern deren Veröffentlichung keine überwiegenden, schützenswerten Gründe entgegenstehen.

Die Berichte und Gutachten werden zusammen mit den entsprechenden politischen Schlussfolgerungen der GPK publiziert. Von diesem Prinzip kann abgewichen werden, wenn wichtige Gründe für eine vorzeitige Veröffentlichung sprechen.

Verzichten die GPK auf eine Veröffentlichung und stehen der Veröffentlichung keine überwiegenden, schützenswerten Interessen gegenüber, können sie die Verfasser ermächtigen, ihre Berichte und Gutachten selbständig zu veröffentlichen



## Anhang: Rechtsgrundlagen betreffend Information und Kommunikation

### I. Parlamentsgesetz

#### Art. 5 *Information*

<sup>1</sup> Die Räte und ihre Organe informieren rechtzeitig und umfassend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

#### Art. 8 *Amtsgeheimnis*

Die Ratsmitglieder sind an das Amtsgeheimnis gebunden, sofern sie auf Grund ihrer amtlichen Tätigkeit von Tatsachen Kenntnis haben, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, insbesondere zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren, geheim zu halten oder vertraulich sind.

#### Art. 11a *Ausstand*

<sup>1</sup> Bei der Ausübung der Oberaufsicht nach Artikel 26 treten die Mitglieder von Kommissionen und Delegationen in den Ausstand, wenn sie an einem Beratungsgegenstand ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Kein Ausstandsgrund sind politische Interessenvertretungen, insbesondere von Gemeinwesen, Parteien oder Verbänden.

<sup>2</sup> In streitigen Fällen entscheidet die betroffene Kommission oder Delegation nach Anhörung des betroffenen Mitglieds endgültig über den Ausstand.

#### Art. 13 *Disziplarmassnahmen*

<sup>2</sup> Verstösst ein Ratsmitglied in schwer wiegender Weise gegen die Ordnungs- und Verfahrensvorschriften oder verletzt es das Amtsgeheimnis, so kann das zuständige Ratsbüro:

- a. gegen das Ratsmitglied einen Verweis aussprechen; oder
- b. das Ratsmitglied bis zu sechs Monate aus seinen Kommissionen ausschliessen.

#### Art. 47 *Vertraulichkeit*

<sup>1</sup> Die Beratungen der Kommissionen sind vertraulich; insbesondere wird nicht bekannt gegeben, wie die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Stellung genommen oder abgestimmt haben.

#### Art. 48 *Information der Öffentlichkeit*

Die Kommissionen informieren die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

#### Art. 150 *Allgemeine Informationsrechte*

<sup>3</sup> Sie [die Kommissionen und Subkommissionen] treffen geeignete Vorkehren für den Geheimnisschutz. Sie können insbesondere vorsehen, dass Informationen, die dem Amtsgeheimnis gemäss Artikel 8 unterstehen, nur einer Subkommission zukommen.



*Art. 153 Informationsrechte der Aufsichtskommissionen*

<sup>7</sup> Sie [die Aufsichtskommissionen] treffen geeignete Vorkehrungen für den Geheimschutz nach Artikel 150 Absatz 3. [...] Sie erlassen für ihren Zuständigkeitsbereich Weisungen zum Geheimschutz. Darin beschränken sie insbesondere den Zugang zu Mitberichten.

*Art. 158 Empfehlung an die verantwortliche Behörde*

<sup>3</sup> Die Empfehlung und die Stellungnahme der verantwortlichen Behörde werden veröffentlicht, sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen.

## **II. Strafgesetzbuch**

*Art. 320 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses*

<sup>1</sup> Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

## **III. Geschäftsreglemente der Räte**

*Art. 20 GRN Information der Öffentlichkeit*

*Art. 15 GRS Information der Öffentlichkeit*

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident oder von der Kommission beauftragte Mitglieder unterrichten die Medien schriftlich oder mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Kommissionsberatungen.

<sup>2</sup> Informiert wird in der Regel über die wesentlichen Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis sowie über die hauptsächlichen, in den Beratungen vertretenen Argumente.

<sup>3</sup> Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer greifen der Kommissionsmitteilung nicht vor.

<sup>4</sup> Vertraulich bleibt, wie die einzelnen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer Stellung genommen und abgestimmt haben, soweit diese nicht ihrem Rat einen Minderheitsantrag unterbreiten.

## **IV. Handlungsgrundsätze der GPK**

Die Geschäftsprüfungskommissionen [...]

- gewährleisten die Vertraulichkeit ihrer Arbeit bis zu deren offiziellen Publikation durch die jeweilige Geschäftsprüfungskommission. Ein besonderes Gewicht messen sie dem Schutz ihrer Informationsquellen bei;
- veröffentlichen ihre Untersuchungsergebnisse rasch und können bei bedeutenden Themen ausnahmsweise auch über Zwischenergebnisse orientieren.



## **V. Parlamentsverwaltungsverordnung**

### *Art. 10 ParlVV*

<sup>6</sup> Die Berichte der PVK werden veröffentlicht, sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen. Die Entscheidung liegt bei den Kommissionen, welche die Untersuchung veranlasst haben.

## **VI. Weisungen der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte über ihre Massnahmen zum Geheimnisschutz**

*[Vgl. die Weisungen]*